

## Stellungnahme zu ausgewählten Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008)

Zur Öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 10.10. 2007

### 1. Vorbemerkung

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008) verfolgt der Gesetzgeber die Änderung einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen (in 28 Artikeln mit weit über 70 Einzeländerungen) - im Wesentlichen mit dem Ziel, das Steuerrecht zu vereinfachen, Bürokratie abzubauen, Rechtsbereinigung und Rechtsklarheit zu schaffen.

Vorangestellt sei hierbei, dass trotz der zunehmenden Komplexität der wirtschaftlichen Aktivitäten der Unternehmen und der damit auch dem Gesetzgeber zuzugestehenden Schwierigkeiten bei der Steuergesetzgebung deren oberstes Ziel klare und auch beständige Steuergesetze sein sollten. Rechtsunsicherheit und Rechtsunklarheit können nämlich sowohl Hindernisse für eine gute Steuerberatung für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerfestsetzungen durch die Finanzverwaltung begründen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Weiterentwicklung im Lohnsteuerverfahren durch die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung und der damit verbundenen Vereinfachung. In unserer Stellungnahme werden wir auf diesen Themenkomplex nicht weiter eingehen.

Gegenstand der Stellungnahme ist im Folgenden die im Regierungsentwurf des JStG 2008 vorgesehene Verschärfung des Missbrauchstatbestandes des § 42 AO und die Einführung einer pauschalen Besteuerung der alten EK 02-Bestände sowie die vom Bundesrat empfohlene Einordnung der Gewerbesteuer für Zwecke der Thesaurierungsbegünstigung (BR-Drs. 544/07/B) und die ursprünglich vom Finanzausschuss des Bundesrates (BR-Drs. 544/1/07) angedachte Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen (§ 138a AO-E).

### 2. Änderung der Missbrauchsvorschrift des § 42 AO

Die Änderung wird gesetzgeberisch begründet im Interesse der Gleichmäßigkeit und Rechtssicherheit mit dem Ziel, das Steueraufkommen gegen Gestaltungsmissbrauch zu sichern. Die geplante Ausweitung auf ungewöhnliche Gestaltungen, für die der Steuerpflichtige keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe nachweisen kann, ist jedoch nicht geeignet, die gesetzgeberische Intention zu erreichen.

#### 2.1. Grenzen der Rechtsetzung

Eine gesetzliche Definition des „Missbrauchs“ ist aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Rechtssicherheit nicht notwendig, da die Voraussetzungen des bislang geltenden § 42 AO in der Vergangenheit durch die ständige Rechtsprechung u. E. ausreichend konkretisiert sind. Die Vorschrift hat somit auch nach geltendem Recht ihren eindeutigen Anwendungsbereich.

Die Rechtsprechung zeigt eindeutig auf, wo die Grenzen der Anwendung dieser Vorschrift sind. Hier hat sich eine einheitliche Kasuistik entwickelt, die entsprechend von Beratern und Steuerpflichtigen beachtet wird und damit nicht konkretisierungsbedürftig ist.

Eine ungewöhnliche Gestaltung und damit ein Missbrauch wird nach dem geplanten Gesetzeswortlaut mit einer Gestaltung definiert, die nicht der Gestaltung entspricht, die vom Gesetzgeber in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele vorausgesetzt wurde.

Die Neuregelung setzt am Willen des Gesetzgebers bei der Abfassung einer Vorschrift an. Im Nachhinein muss somit ermittelt werden, ob eine Gestaltung ungewöhnlich ist, weil der Gesetzgeber eine andere Gestaltung übereinstimmend mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele für typisch gehalten hat. Dies kann im Regelfall gar nicht oder nur teilweise aus den Gesetzesmaterialien und der Gesetzesbegründung abgeleitet werden. Die Erforschung des historischen Willens des Gesetzgebers kann den gesetzlichen Bestimmtheitsanforderungen nicht genügen. Der Steuerpflichtige kann nicht erkennen, welche Gestaltung typisch für das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Zweckes sein soll.

Auch werden mit den erforderlichen beachtlichen außersteuerlichen Gründen neue unbestimmte Rechtsbegriffe geschaffen, die für Rechtsunsicherheit und wohl auch für eine Beschäftigung der Gerichte sorgen werden.

Wegen der damit verbundenen Verstöße gegen den Bestimmtheitsgrundsatz bestehen somit erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geplanten Neuregelungen.

## **2.2. Verstoß gegen Grundsatz der Steuerplanungsfreiheit**

Die Ausweitung steht nicht im Einklang mit dem vom BVerfG aufgestellten Grundsatz, wonach es jedem Steuerpflichtigen grundsätzlich freisteht, seine Angelegenheiten so einzurichten, dass er möglichst wenig Steuern zu zahlen braucht (BVerfG vom 14.04.1959, 1 BvL 23 und 34/57). In der Praxis wird der Steuerpflichtige immer bestrebt sein, bei verschiedenen Handlungsalternativen die zu wählen, die für ihn insgesamt den größten Ertrag nach Steuern bringt.

## **2.3. Systemfremde Einführung einer Beweislastumkehr**

Mit der Neufassung des § 42 AO erfolgt eine zumindest partielle Beweislastumkehr. Anders als nach der bisherigen Rechtslage soll künftig der Steuerpflichtige nachweisen, dass für seine ungewöhnliche gewählte Gestaltung beachtliche außersteuerliche Gründe vorliegen. Damit wird dem Steuerpflichtigen künftig in solchen Fällen zunächst einmal der Gestaltungsmissbrauch per se unterstellt.

Eine solche Verteilung der Beweislast zu Lasten des Steuerpflichtigen ist dem Steuerrecht als Eingriffsverwaltung systemfremd und widerspricht elementaren Grundsätzen des Besteuerungsverfahrens.

Die Vermutung für das Vorliegen eines Gestaltungsmissbrauchs steht im Widerspruch zur BFH-Rechtsprechung, wonach selbst bei einer unüblichen Steuergestaltung nicht von einer generellen Vermutung für eine Steuerumgehung ausgegangen werden kann (BFH vom 13.07.1989, V R 8/86, BStBl. II 1990, S. 100). Wegen der geplanten Vermutung für das Vorliegen eines Gestaltungsmissbrauchs ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass das Besteuerungsverfahren frühzeitig und ohne berechtigten Grund kriminalisiert wird.

### **Anregung:**

Wir halten die geplante Neufassung des § 42 AO weder für notwendig noch für systemgerecht. Unter Abwägung aller berechtigten Interessen regen wir daher einen Verzicht auf die Neufassung

des § 42 AO an.

Die vom Gesetzgeber gewollte Beseitigung der dem Wesen einer Generalnorm innewohnenden Unschärfe zieht einen unverhältnismäßigen Verlust an Rechtssicherheit und Systemstörung nach sich.

### **3. Einführung der Anzeigepflicht für Steuergestaltungen (§138a AO-E)**

#### **3.1. Überwälzung der Aufgaben und Risiken des Gesetzgebers**

Die Steuergesetze und damit die Voraussetzungen, wann und in welcher Höhe ein Steueranspruch entsteht, werden vom Gesetzgeber erlassen. Er hat es damit selbst in der Hand, die Steuervorschriften so zu wählen, dass sie auch seiner Intention und seinem Willen entsprechen. Fasst er dagegen die Steuergesetze so, dass sie den verfolgten Zweck nicht erreichen oder ungewollte Folgen auslösen, so beruht das auf handwerklichen Fehlern des Gesetzgebers selbst. Die in der Gesetzgebung erfolgenden Versäumnisse soll nun künftig der Steuerpflichtige oder die Vermarkter von Steuergestaltungen durch die geplante Anzeigepflicht ausbaden. Damit wälzt der Gesetzgeber seine Aufgaben und sein Risiko der „falschen“ Steuergesetzgebung auf die Vermarkter bzw. die Steuerpflichtigen ab.

#### **3.2. Vergleich mit ausländischen Rechtsordnungen**

Die Begründung stützt sich u.a. auf vergleichbare Meldepflichten in Großbritannien und den USA. Der Vergleich und die Adaption entsprechender Instrumente verkennen den Umstand eines deutschen Veranlagungssystems und die darin liegende Bedeutung der deutschen Außenprüfung. In Großbritannien existiert keine Außenprüfung. In den USA wird die Steuer im Wege der Selbstveranlagung festgesetzt. Dabei finden die Betriebsprüfungen in einem wesentlich geringeren Umfang als in Deutschland statt.

Auch die Höhe der geplanten Bußgeldandrohung ist mit den zum Vergleich herangezogenen ausländischen Regelungen nicht vergleichbar. Die vergleichbare britische Regelung sieht eine einmalige Strafe von 5.000 englischen Pfund und für jeden Tag der Pflichtverletzung eine Strafe von 600 englischen Pfund vor. In den USA wird bei einer nicht angezeigten Gestaltung eine Geldbuße von 500 US-Dollar und von 1 % des in die Steuergestaltung geflossenen Investitionsvolumens angedroht. Hierbei handelt es sich um die Ahndung von Verletzungen von Informationspflichten zur Sicherung des Gesetzesvollzuges. Die geplante Androhung einer Geldbuße bis zu 5 Millionen Euro ist geeignet, die Gestaltung zu unterbinden und nicht den Vollzug einer Informationsleistung sicherzustellen.

Die Begründung auf vergleichbare ausländische Regelungen geht damit sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ins Leere.

#### **3.3. Irreführende Gesetzesbegründung**

Die Einführung der Anzeigepflichten wird mit einer europarechtlichen Vorgabe seitens der Kommission begründet, die diese im Rahmen ihrer Mitteilung an den Rat über die Koordinierung der Regelungen der Mitgliedstaaten zu den direkten Steuern im Binnenmarkt vom 19.12.2006 aufgestellt haben soll. Der Gesetzgeber weist daraufhin, dass gerade die Kenntnis der Steuergestaltungen dazu dient, Kenntnisse für die von der Europäischen Kommission gewünschte Steuerkoordination zwischen den Mitgliedstaaten bereitzustellen. Dabei übersieht der Gesetzgeber geflissent-

lich, dass die Mitteilung bereits konkrete Vorschläge zur Steuerkoordination auf ganz bestimmten Gebieten beschreibt und es gerade Aufgabe der Kommission und nicht jedes einzelnen Mitgliedsstaates ist, diese Kenntnisse zu beschaffen. Der Verweis des Gesetzgebers auf eine europäische Vorgabe ist somit irreführend und trägt in diesem Punkt nicht die Gesetzesbegründung.

### **3.4. Systemwidrigkeit**

Die geplante Anzeigepflicht stellt zeitlich auf ein erstmaliges Angebot einer Steuergestaltung oder dessen erstmalige Empfehlung ab. Der Abgabenordnung ist es jedoch fremd, einem unbeteiligten Dritten in einem derart frühen Zeitpunkt Mitwirkungspflichten aufzuerlegen. Die §§ 137 ff. AO, in deren Regelungskontext der § 138a AO-E eingebunden werden soll, wenden sich ausschließlich an einen Steuerpflichtigen, so dass die Anzeigepflicht eines am Besteuerungsverfahren unbeteiligten Dritten insgesamt systemwidrig ist.

Die mit der Anzeigepflicht einhergehende Datenspeicherung auf Vorrat ist im Falle von legalen, lediglich die rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfenden Steuermodellen schlichtweg unzulässig, da das Verlangen zur Vorlage von Steuersparmodellen und die damit zusammenhängende Prüfung auf ihre Rechtmäßigkeit einer Ermittlung ohne jeglichen konkreten Verdacht gleichstehen würde. Damit handelt es sich bei der Anzeigepflicht um eine bisher der Abgabenordnung fremde Maßnahme im Vorfeld, die nicht auf einen begründeten Anfangsverdacht eines Missbrauchs basiert und daher „ins Blaue hinein“ erfolgt. Dies widerspricht auch der Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Auskunftersuchen. Danach sind Auskunftersuchen in Bezug auf Sachverhalte, bei denen steuererhebliche Verdachtsmomente nicht von Beginn an vorliegen und einen Anfangsverdacht erst zu Tage fördern sollen, unzulässig (vgl. u.a. BVerfG-Beschluss vom 05.07.1995, 1 BvR 2226/94 und BFH-Urteil vom 23.10.1990, VIII R 1/86).

### **3.5. Rechtsunsicherheit und Planungssicherheit**

Nach dem geplanten Gesetzeswortlaut ist es der Finanzverwaltung vorbehalten, ob sie auf eine Anzeige reagiert oder nicht. Dies führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und damit verbundenen erheblichen Planungsunsicherheit, da weder die Vermarkter noch die Steuerpflichtigen daraus Rückschlüsse ziehen können, ob die angezeigte Gestaltung „ungewöhnlich“ ist.

Durch die ebenfalls geplante Verschärfung des § 42 AO sollen künftig sämtliche rechtlich ungewöhnlichen Steuergestaltungen unter den Missbrauchstatbestand fallen, wobei davon auszugehen ist, dass alle unerwünschten Steuergestaltungen mit erfasst werden. Um eine verlässliche Planungsgrundlage zu erhalten, müsste der Steuerpflichtige eine verbindliche Auskunft in Bezug auf seine Gestaltung beantragen. Diese sind allerdings in Fällen von Steuersparmodellen unzulässig. Damit hat der Steuerpflichtige auf der einen Seite keinen Anspruch auf eine verbindliche Auskunft, muss aber andererseits befürchten, dass das von ihm verwendete Steuersparmodell im Nachhinein als unerwünscht oder sogar missbräuchlich im Sinne des beabsichtigten § 42 AO qualifiziert wird und er in diesem Zusammenhang mit Sanktionen zu rechnen hat.

### **3.6. Unklarheiten des geplanten Gesetzestextes**

Der geplante Gesetzestext weist selbst einige handwerkliche Mängel auf. So wird in § 138a Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 und 7 AO-E vom Begriff der anderen „Steuerrechtsordnung“ gesprochen. Dieser Begriff erscheint vor dem Hintergrund, dass die Anzeigepflicht den Steuerausfall von deutschen Ertragsteuern vermeiden will, zu weit gegriffen und auch zu unbestimmt.

Bei der Nr. 1 stellt sich die Frage, was eigentlich unter der geforderten doppelten Berücksichtigung eines Wirtschaftsguts zu verstehen sein soll.

Gemäß § 138a Abs. 3 AO-E soll auch ein Dritter anzeigepflichtig sein, dem sich der Vermarkter bedient hat. Dem geplanten Gesetzeswortlaut ist dabei derzeit nicht eindeutig zu entnehmen, welche Anforderungen an den Dritten und das Sich-Bedienen zu stellen sind.

### **3.7. Weitere Erhöhung des administrativen Aufwandes**

Mit dem neuen § 138a AO-E wird für die betroffenen Vermarkter und Berater eine nicht gerechtfertigte weitere Erhöhung des administrativen Verwaltungsaufwandes geschaffen. Neben der an sich schon verwaltungsintensiven „Einmal-Anzeige“ sind Folgemeldungen vorgesehen, die mindestens in den ersten zwei Jahren nach dem anzeigepflichtigen Ereignis monatlich eingereicht werden. Ein Zweck dieser Folgemeldungen ist nicht ersichtlich. Es bleibt ernsthaft zweifelhaft, ob die administrative Tragweite der geplanten Änderung, insbesondere hinsichtlich der Kapazitäten der Verwaltung, ausreichend geprüft wurde.

### **3.8. Verstoß gegen Berufsausübungsfreiheit**

Die Anzeigepflicht soll laut dem geplanten Gesetzeswortlaut gleichermaßen für inländische als auch ausländische Vermarkter gelten. Allerdings stellt sich die Frage, wie die deutschen Finanzbehörden die Anzeigepflicht im Ausland faktisch durchsetzen wollen. Zwar bestehen mit vielen Staaten Amtshilferegelungen, jedoch werden die deutschen Finanzbehörden schon im ersten Schritt wohl regelmäßig von den relevanten Steuergestaltungen faktisch keine Kenntnis erlangen. Wegen der damit einhergehenden möglichen Ausweichreaktion der Steuerpflichtigen dürfte ein Verstoß gegen die Berufsfreiheit der inländischen Vermarkter vorliegen. Diese Bedenken dürften wegen der angedachten Umsatzschwelle von 250.000 Euro für größere Vermarkter noch erheblich schwerer wiegen.

Das Berufsgeheimnis zwischen Steuerberatern und ihren Mandanten ist verfassungsrechtlich geschützt. Aus diesem Grund bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

### **3.9. Europarechtliche Bedenken**

Zwar gilt die Anzeigepflicht gleichermaßen für inländische wie ausländische Vermarkter. Allerdings ist nach der Rechtsprechung des EuGH die Dienstleistungsfreiheit des Art. 49 EG auch von Regelungen tangiert, die die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Erbringung von Dienstleistungen allein innerhalb eines Mitgliedstaates erschwert (Urteil des EuGH vom 05.10.1994, C-381/93, Kommission/Frankreich, Slg. 1994, I-5145).

Die geplante Anzeigepflicht umfasst nur grenzüberschreitende und damit keine rein inländischen Steuergestaltungen. Durch die Anzeigepflicht werden Steuerpflichtige davon abgehalten werden, grenzüberschreitende Beratungen im Inland in Anspruch zu nehmen. Sie hält auch ausländische Beratungsunternehmen davon ab, entsprechende Dienstleistungen im Inland zu erbringen (vgl. dazu auch Urteil des EuGH vom 28.04.1998, C-118/96, Safir). Der EuGH hat in dieser Entscheidung zum Ausdruck gebracht, dass eine Verwaltungspraxis bereits dann diskriminierungsverdächtig ist, wenn sie den grundfreiheitlich geschützten Personenkreis über die genaue materielle Rechtslage im Unklaren lässt.

Auf der Ebene des Steuerpflichtigen dürfte ebenfalls ein Verstoß gegen die Grundfreiheiten gegeben sein. Durch die Anzeigepflicht werden grenzüberschreitende Tätigkeiten einer schärferen

Steueraufsicht unterzogen. Bereits diese Benachteiligung genügt nach der Rechtsprechung des EuGH für eine Diskriminierung (vgl. EuGH vom 28.01.1986 – Rs. Avoir fiscal, C-270/83).

Rechtfertigungsgründe sind für diese Diskriminierung nicht ersichtlich. Hier greifen weder die Wirksamkeit der Steueraufsicht (Anzeigepflicht dient nicht der Durchsetzung bestehender Steueransprüche) noch die Bekämpfung von Missbräuchen (da von § 138a AO-E nicht ausschließlich rein künstliche Konstruktionen zur Steuerumgehung erfasst sind).

**Anregung:**

Die geplante Anzeigepflicht geht weit über das Erforderliche hinaus und wird nicht zuletzt zu einer weiteren Kompliziertheit des Steuerrechts und weiteren Rechtsunsicherheit beitragen. Wir regen daher an, die geplante Anzeigepflicht ersatzlos zu streichen.

Das Bedürfnis einer ausreichenden Information der Verwaltung über den Markt der Steuergestaltung kann durch andere Methoden, z.B. externe Marktbeobachter oder Researchgruppen einfacher und effizienter erbracht werden.

#### **4. Einführung einer pauschalen Besteuerung der EK 02-Bestände (§ 38 KStG)**

Zwar ist mit der geplanten pauschalen Nachversteuerung und der damit verbundenen endgültigen Abwicklung der Restbestände des bisher unbelasteten Altbestandes EK 02 (steuerfreie Kapitalbestandteile, wie z.B. Investitionszulage) eine gewisse Vereinfachung verbunden.

Allerdings können die damit verbundenen Vorteile die Nachteile nicht überwiegen. Zum einen ist auch die geplante Neufassung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Das wird bereits an der Streckung der Nachversteuerung über 10 Jahre deutlich, so dass die Altbestände erst im Jahr 2017 vollständig abgewickelt sind (im Vergleich dazu würde die derzeitige Übergangsregelung im Jahr 2019 auslaufen).

Zum anderen ist eine abschließende Besteuerung der EK 02-Bestände steuersystematisch nicht folgerichtig. Die EK 02-Bestände enthalten die durch den Gesetzgeber bewusst steuerfrei gestellten Eigenkapitalanteile (z.B. die Investitionszulage), die im System des Anrechnungsverfahrens (1977 bis 2000) aus systemtechnischen Gründen im Falle der Ausschüttung zu einer Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft, aber zugleich auf Ebene des Anteilseigners mit den übrigen körperschaftsteuerlich vorbelasteten Einkommensteilen zu einer entsprechenden Anrechnung geführt haben.

**Anregung:**

Für eine abschließende Nachversteuerung des EK 02-Bestandes besteht u.E. keine Notwendigkeit. Wir regen daher an, es bei der bisherigen Regelung der ausschüttungsabhängigen Nachversteuerung zu belassen. Hilfsweise regen wir an, die Vorschrift für alle Unternehmen – wie derzeit für Wohnungsunternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und steuerbefreiten Körperschaften vorgesehen - als Wahlrecht auszugestalten.

## 5. Thesaurierungsbegünstigung: Gewerbesteuer als Entnahme (§ 4 Abs. 5 Nr. 13 EStG-E)

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurde die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft. Die im UntStRefG gewählte Gesetzesformulierung, wonach die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe ist, ist jedoch im Hinblick auf die Ermittlung der Thesaurierungsbelastung unpräzise. Aus der derzeitigen Gesetzesformulierung kann die Gewerbesteuer als Entnahme oder als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe eingeordnet werden. Beide Möglichkeiten haben unterschiedliche Auswirkungen auf die für Personenunternehmen bedeutende Frage der Thesaurierungsbelastung.

Die Einordnung als Entnahme (also keine in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgabe) würde mit der gesetzgeberischen Intention in Einklang stehen, dass nicht entnommene – noch vorhandene – Gewinne begünstigt werden können. Dies hätte nämlich zur Folge, dass die Gewerbesteuer durch Einlagen mit der Folge kompensiert werden könnte, dass der Thesaurierungshöchstbetrag nicht durch die Gewerbesteuer gemindert wird.

Die Einordnung als nichtabziehbare Betriebsausgabe – so wie vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (BR-Drs. 544/07/B, S. 14) vorgesehen – würde dagegen eine Minderung des Thesaurierungshöchstbetrages ohne die Kompensationsmöglichkeit durch geleistete Einlagen bedeuten und damit dazu führen, dass den Unternehmen in vielen Fällen die Möglichkeit genommen wird, eine Thesaurierungsbelastung zu erreichen, die mit der einer Kapitalgesellschaft vergleichbar ist.

Da die Gewerbesteuer jedoch bei einem Großteil von Personenunternehmen eine bedeutende Position des Steuerbilanzgewinns darstellt, würde mit einer solchen Betrachtung der von der Thesaurierung begünstigte Gewinn immer geringer. Im Ergebnis würde das dazu führen, dass die mit der Einführung der Thesaurierungsbegünstigung angestrebte Verringerung der steuerlichen Benachteiligung von Personenunternehmen gegenüber Kapitalgesellschaften nicht erreicht und damit für viele Personenunternehmen unattraktiv wird.

Gegen die Einordnung der Gewerbesteuer als Entnahme spricht allerdings die gesetzliche Definition der Entnahmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EStG), die für das Vorliegen einer Entnahme einen betriebsfremden Zweck verlangt. Dieser ist bei der Entnahme einer Steuer, deren Schuldner die Gesellschaft ist, schwer zu unterstellen. Somit müsste vom Gesetzgeber eine entsprechende Regelung zur Einordnung der Gewerbesteuer als Entnahme getroffen werden.

### **Anregung:**

Um den mit der Thesaurierungsbegünstigung angestrebten Zweck der Angleichung der steuerlichen Belastung von Personenunternehmen an die von Kapitalgesellschaften auch erreichen zu können, regen wir an, die von Personenunternehmen getragene Gewerbesteuer für Zwecke der Thesaurierungsbegünstigung nicht als nichtabzugsfähige Betriebsausgabe, sondern als Entnahme einzuordnen.

<p><b>E</b></p> <p>Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Mittlerer Pfad 15 70499 Stuttgart Telefon: (0711) 9881 – 0</p> <p>Internet: <a href="http://www.de.ey.com">http://www.de.ey.com</a></p>	<p><b>Verfasser:</b></p> <p>National Office Tax, Stuttgart</p> <p>Copyright: Ernst &amp; Young AG / Deutschland - Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ernst &amp; Young AG gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.</p>
--	--